

## Allgemeine Vereinbarungen für Rahmenverträge (Stand 01.11.1986)

Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf bzw. bis zu dem angegebenen Termin. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit in einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Die auf Grund dieses Abschlusses zu liefernde Mengen werden Ihnen mit gesonderten Abrufen bekannt gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass die bestellte Stückzahl zur Auslieferung kommt. Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen sind möglichst zu vermeiden, Teillieferungen müssen als solche gekennzeichnet werden.

Preiserhöhungen sind rechtzeitig, d. h. spätestens 4 Wochen vor dem von Ihnen vorgesehenen Inkrafttreten unter Bezugnahme auf unseren Rahmenvertrag zu beantragen. Preiserhöhungen können erst nach unserer Zustimmung wirksam werden.

Sämtliche Lieferungen haben zu den Preisen zu erfolgen, die am Tage des Abrufes gültig waren (Bestelltagspreise). Auch Abrufe, die vor In-Kraft-Treten von neuen Vereinbarungen erteilt wurden, müssen zu alten Preisen abgerechnet werden, da die Abrechnung über EDV zu den bei uns gespeicherten Bestelltagspreisen erfolgt.

Unsere Abrufe erfolgen schriftlich bzw. telefonisch und erhalten in jedem Fall eine gesonderte Abruf-Nr., ein Hinweis auf den Rahmenvertrag erfolgt nicht.

In den Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen sind neben der Abruf-Nr. unsere Positions-Nr. und – sofern vergeben – unsere Ident-Nr. anzugeben, welche aus den Abrufen zu entnehmen sind. Rechnungen und Wareneingänge ohne diese Angaben können nicht bearbeitet werden. Sie erhalten diese zur Vervollständigung zurück. Erst nach Wiedereingang beginnen die Skontofrist sowie die Allgemeinen Zahlungsbedingungen.

Die Abrufe sind grundsätzlich in einer Lieferung/Leistung auszuführen und mit einer Rechnung abzurechnen.

Bei nicht vermeidbaren Teillieferungen/-leistungen kann die Abrechnung in monatlichem Zyklus (Zusammenfassung in einer Rechnung) aufgemacht werden, jedoch ist dies nur je Abruf möglich. Mehrere Abrufe oder Teillieferungen/-leistungen verschiedener Abrufe dürfen nicht in einer Rechnung zusammengefasst werden.

Abrufe, die nicht termingemäß erledigt werden können, sind uns unter Angabe des neuen Termins schriftlich bekannt zu geben

Im Übrigen gelten unsere Einkaufsbedingungen.

Mit der Annahme des Rahmenvertrags erkennen Sie unsere Bedingungen an.